

Status Quo und Ausblick: E-Voting in Österreich

Während Ende des letzten Jahrzehnts in vielen Staaten Ideen auftauchten, eine elektronische Stimmabgabe im Wahllokal zu verwirklichen, wurde eine diesbezügliche Diskussion in Österreich kaum geführt. Seit dem Jahr 2003 wird jedoch auch hierzulande zunehmend intensiv die Frage gestellt, ob es möglich wäre, in naher Zukunft Wahlen und Volksabstimmungen auf elektronischem Weg durchzuführen. Im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien wurden in diesem Zusammenhang zwei Pilotversuche durchgeführt, bei denen das technische Procedere von E-Voting ersten Tests zugeführt wurde.¹ Juristische und technische Erörterungen auf europäischer Ebene, aber auch im Rahmen des Österreich-Konvents, haben E-Voting inzwischen endgültig auch zu einem österreichischen Thema gemacht.

Begriffsbestimmung. Unbestritten ist, dass unter E-Voting (kurz für "electronic voting") eine Stimmabgabe unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel verstanden wird. Beispiele für eine solche elektronische Stimmabgabe innerhalb von Wahllokalen finden sich in verschiedenen Staaten, insbesondere in den USA², seit geraumer Zeit. Auch Brasilien³ verfügt über ein entsprechendes flächendeckendes System. Die dahinter stehende Technik ist in der Regel einfach, die Weitergabe der Ergebnisse erfolgt oft im Weg eines Medienbruchs. Erst in den letzten Jahren gibt es vielerorts Experimente, die sich mit E-Voting in der Form einer Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals, also via Internet, SMS oder allfälliger anderer elektronischer Mittel, befassen.

Versuche aus dem Bereich der Wissenschaft, für letztgenannte Art der elektronischen Stimmabgabe die Bezeichnung "I-Voting" (als Kurzform von "internet voting") heranzuziehen und für die konventionelle elektronische Stimmabgabe (insbesondere in einem Wahllokal) die Bezeichnung "E-



Robert Stein

Robert Stein, Mag.,
Leiter der Abteilung III/6 –
Wahlangelegenheiten im
Bundesministerium für Inneres;
Studium der Rechtswissen-
schaften in Wien, seit 1985 im
Bundesministerium für Inneres,
zunächst im Bereich der Zivil-
dienst-Legistik, seit 1990 in der
Abteilung für Wahlangelegen-
heiten. Von 1994 bis 2004
Abteilungsleiter-Stellvertreter,
seit 2004 Leiter der Abteilung.
e-mail:

robert.stein@bmi.gv.at

Gregor Wenda



Gregor Wenda, Mag.,
Stellvertretender Leiter der
Abteilung III/6 – Wahlange-
legenheiten im Bundesminis-
terium für Inneres; Studium der
Rechtswissenschaften in Wien,
seit 2003 im Bundesministeri-
um für Inneres, zuerst in der
Abteilung III/1-Legistik, seit
2005 in der Abteilung für
Wahlangelegenheiten.
e-mail:

gregor.wenda@bmi.gv.at

Die Bezeichnung "E-Voting" für jegliche Form der elektronischen Stimmabgabe hat sich durchgesetzt.

Am 15. November 2004 wurde ein Abschlussbericht verabschiedet, dessen endredigierte Fassung dem Bundesminister für Inneres am 9. Dezember 2004 vorgelegt wurde.

Voting" beizubehalten, müssen als fehlgeschlagen bezeichnet werden. Bei allen internationalen Konferenzen, insbesondere auch in der Arbeitsgruppe des Ministerkomitees des Europarates über legislative, operationelle und technische Standards von E-Voting in Straßburg, hat sich die Bezeichnung "E-Voting" für jegliche Form der elektronischen Stimmabgabe durchgesetzt⁴.

Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres.

Die auf vielen Ebenen wachsende Diskussion über E-Voting veranlasste den Bundesminister für Inneres im Frühjahr 2004, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit der Frage der Machbarkeit von E-Voting-unterstützten Bundeswahlen in Österreich zu befassen hatte.⁵ Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, insbesondere die Erfordernisse für die Implementierung von E-Voting bei österreichischen Wahlen für Wahlberechtigte im In- und Ausland näher zu erforschen. Die Arbeitsgruppe hatte, so brachte sie ihr Ziel selbst auf den Punkt, dort anzuknüpfen, wo die Aktivitäten anderer Institutionen bislang geendet hatten.

Die Ziele der Arbeitsgruppe, die zunächst interministeriell (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für Inneres) konzipiert wurde, zu der jedoch sukzessive auch andere Stellen (Länder, Städtebund, Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Forschung sowie der Privatwirtschaft) beigezogen wurden, lauteten wie folgt:

- Sichtung von E-Voting-Projekten im In- und Ausland;
- Analyse des Diskussionsstandes betreffend den Einsatz von E-Voting außerhalb Österreichs, insbesondere in Europa;
- Prüfung der Umsetzbarkeit der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über legislative, operationelle und technische Standards von E-Voting;
- Feststellung der rechtlichen, technischen

und ökonomischen Erfordernisse für die Umsetzung eines E-Voting-Konzepts in Österreich.

Die Arbeitsgruppe begann ihre Tätigkeit in drei Unterarbeitsgruppen (Unterarbeitsgruppe betreffend legislative Belange des E-Voting⁶; Unterarbeitsgruppe betreffend technische Belange des E-Voting⁷; Unterarbeitsgruppe betreffend E-Voting im internationalen Vergleich⁸). In mehreren Plenarsitzungen der Arbeitsgruppe sowie in zahlreichen Sitzungen der Unterarbeitsgruppen wurde am 25. Juni 2004 ein Zwischenbericht an den Bundesminister für Inneres überreicht; am 15. November 2004 wurde dann ein Abschlussbericht verabschiedet, dessen endredigierte Fassung dem Bundesminister für Inneres am 9. Dezember 2004 vorgelegt wurde.

Die Ergebnisse des Berichts⁹ lassen sich in aller Kürze wie folgt zusammenfassen:

- Die am 30. September 2004 vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Empfehlungen betreffend E-Voting sind als Mindeststandard für die Schaffung eines E-Voting-Modells in Österreich zu betrachten.
- Zur Einführung von E-Voting in Österreich müssten Art 26 B-VG, weiters Art 23 B-VG (für die Europawahlen), Art 95 B-VG (Länder) und Art 117 B-VG (Gemeinden) dahingehend geändert werden, dass die Prinzipien des geheimen und persönlichen Wahlrechts neu definiert werden. Diese Neudefinition müsste die bislang im Inland vom Verfassungsgerichtshof untersagte Stimmabgabe außerhalb eines Wahllokales ausdrücklich ermöglichen.
- Verfassungsrechtlich verankert sein sollte auch eine Kontrolle des gesamten E-Voting-Vorgangs (Registrierung, Stimmabgabe, Auszählung) durch Wahlbehörden, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wahlparteien zusammensetzen.
- Für den Fall einer Online-Anbindung konventioneller Wahllokale wird darauf zu achten sein, dass allen in der Wahlbehörde anwesenden Wahlbehördenmitgliedern ei-

ne entsprechende Zugriffs- oder Beobachtungsmöglichkeit eingeräumt wird.

- Auf einfachgesetzlicher Ebene ist für die Abwicklung eines E-Voting-Vorgangs die Schaffung einer E-Voting-tauglichen zentralen Wählerevidenz Grundvoraussetzung. Bei der Konfiguration dieser Evidenz wird zu berücksichtigen sein, dass auf lange Sicht die Stimmabgabe mittels E-Voting nur eine zusätzliche Möglichkeit der Stimmabgabe neben der traditionellen Form mittels Stimmzettel in einem Wahllokal sein wird und dass es neben einer Stimmabgabe mittels E-Voting auch weiterhin eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte in Papierform geben muss.

- Zur Verhinderung der mehrfachen Stimmabgabe erscheinen zwei Ansätze als viel versprechend:

- Zeitliche Trennung von E-Voting und konventioneller Stimmabgabe so weit vor dem Wahltag für die konventionelle Stimmabgabe, dass die Wählerlisten bereits bereinigt um jene Personen vorliegen, die elektronisch gewählt haben.

- Abbildung einer elektronischen Briefwahl in der Form, dass Personen, die sich vorab zu E-Voting am Wahltag registriert haben, die Stimme dann auch nur mehr elektronisch abgeben können bzw. die dennoch erfolgende Abgabe einer Papier-Stimme der Nachschau im elektronischen Wählerverzeichnis bedarf. Hierfür wären zumindest einige Wahllokale mit Online- oder Call-Center-Zugang zur Zentralen Wählerevidenz auszustatten, um bei Fehlern der technischen Infrastruktur (PCs, Internetzugang, etc.) die Stimme an Komponenten innerhalb des Wahllokals oder konventionell abgeben zu können.

- Zur Geheim- und Anonymhaltung der abgegebenen Stimme existieren verschiedene technische und wissenschaftliche Ansätze, die diese unabdingbaren Erfordernisse sicherstellen sollen. In Österreich besteht mit dem Konzept der Bürgerkarte¹⁰ bereits eine grundsätzliche Sicherheitsin-

frastruktur, die über E-Card, Handy-Signatur oder Bankomatkarte in absehbarer Zeit breit verfügbar und deshalb, sinnvoller Weise, auch einzusetzen sein wird.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei den Erwägungen für die Machbarkeit von E-Voting für den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Inneres in seiner/ihrer Eigenschaft als Leiter/Leiterin der unabhängigen Bundeswahlbehörde vor allem Aspekte einer reibungslosen Vollziehbarkeit der Wahlordnung im Vordergrund stehen. Daher war aus der Sicht der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres in den Beratungen der Arbeitsgruppe die Frage, ob sämtliche Wahllokale vernetzt werden sollen, von besonderer Bedeutung.

Aus der Sicht des Innenressorts erscheint eine Vernetzung aller Wahllokale – zur Prüfung der Wahlberechtigung von Wählerinnen und Wählern, die sich für E-Voting registriert haben, dann aber davon Abstand nehmen – kurzfristig nicht realisierbar. Langfristig ist eine solche Vernetzung zwar realisierbar, das Bundesministerium für Inneres tritt jedoch gegen eine systematische Überprüfung aller Wählerinnen und Wähler im Wahllokal ein, obwohl diese Variante die Möglichkeit schaffen würde, dass jeder Wähler (jede Wählerin) jedes Wahllokal (zumindest im eigenen Regionalwahlkreis) aufsuchen könnte.

Auch eine systematische Aufstellung von elektronischen Stimmabgabegeräten in den Wahlzellen ist aus der Sicht des BM.I derzeit – vor allem wegen der damit erforderlichen finanziellen Erfordernisse, aber auch wegen der geopolitischen Gegebenheiten (13.000 Wahllokale) – kein anzustrebendes Ziel, obgleich in zahlreichen Ländern der Welt solche Lösungen praktiziert werden. Eine vollständige Vernetzung aller Wahllokale hätte mit Sicherheit zur Folge, dass es selbst bei größtmöglicher Ausfallsicherung bei praktisch jeder bundesweit durchzuführenden Wahl zu Wahlwiederholungen – bedingt durch technische Ausfälle – kommen würde.

Es muss neben einer Stimmabgabe mittels E-Voting auch weiterhin eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte in Papierform geben.

Zur Geheim- und Anonymhaltung der abgegebenen Stimme existieren verschiedene technische und wissenschaftliche Ansätze.

Aus der Sicht des Innenressorts erscheint eine Vernetzung aller Wahllokale kurzfristig nicht realisierbar.

Kaum vorstellbar erscheint ein Testen von E-Voting bei bundesweit durchzuführenden Wahlen, zu denen nur ein kleiner Personkreis herangezogen wird.

Die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe im BM.I sind zur Überzeugung gelangt, dass bei E-Voting das Heranziehen der Bürgerkarte unbedingt anzuraten ist.

Im Rahmen des integrativen Europarats-Projekts "Making Democratic Institutions work (IP 1)" wurde eine interdisziplinäre Ad-Hoc-Arbeitsgruppe zu E-Voting einberufen.

Eine auch rechtspolitisch nicht unheikle Frage ist das Testen von E-Voting-unterstützten Wahlvorgängen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres erschiene es besonders Ziel führend, dass E-Voting in Österreich zunächst in kleinerem Rahmen getestet und durchgeführt wird. In Betracht kämen hierbei insbesondere Wahlen zu Interessenvertretungen oder zu Kammern. Kaum vorstellbar erscheint ein Testen von E-Voting bei bundesweit durchzuführenden Wahlen, zu denen nur ein kleiner Personkreis herangezogen wird. Ein solcher Vorgang könnte einerseits Probleme mit der Wahrung des Wahlheimnisses und andererseits mit der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes nach sich ziehen. Allenfalls in Betracht kämen nicht verbindliche E-Voting-Tests zu nicht politischen Fragestellungen.

Zusammenfassend sei gesagt, dass die Durchführung einer durch E-Voting unterstützten Wahl (sei es auf Bundesebene oder auf Ebene der Länder) bereits in naher Zukunft prinzipiell machbar erscheint. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Verfassungsgesetzgeber eine – auch für die Umsetzung der Briefwahl¹¹ erforderliche – Neudefinition der Prinzipien des geheimen und des persönlichen Wahlrechts vornimmt¹², und dem tatsächlichen Zeitpunkt des Einsatzes von E-Voting sollte aber eine mehrjährige Vorlaufzeit vorgesehen werden, in der insbesondere eine E-Voting-taugliche Zentrale Wählerevidenz zu schaffen wäre. Bis dahin sollte auch die Bürgerkarte eine größere Verbreitung gefunden haben.

Die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe im BM.I sind – ungeachtet dessen, dass im Ausland auch "einfachere" Lösungen praktiziert werden – zur Überzeugung gelangt, dass bei E-Voting das Heranziehen der Bürgerkarte unbedingt anzuraten ist, um den hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard, der in Österreich bei der Durchführung von konventionellen Wahlen gegeben ist, auch in einem elektronischen System beizubehalten.¹³

Empfehlung des Europarates. Am 30. September 2004 wurde im Rahmen der 898. Sitzung vom Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung zu rechtlichen, operationellen und technischen Standards für E-Voting angenommen.¹⁴ Wenngleich diese Empfehlung die einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates nicht unmittelbar bindet, so stellt sie dennoch ein bis dato einmaliges völkerrechtliches Dokument zu diesem Themenkreis und eine unverzichtbare Grundlage für die weiteren Diskussionen zu E-Voting in Europa dar. Im Rahmen des integrativen Europarats-Projekts "Making Democratic Institutions work (IP 1)"¹⁵, das von 2002 bis 2004 eine bedeutende Rolle in den Tätigkeiten des Europarates einnahm, wurde – ausgehend von einem explorativen Treffen in Strassburg im Juli 2002 – eine interdisziplinäre Ad-Hoc-Arbeitsgruppe zu E-Voting einberufen. In vier Plenarsitzungen und zahlreichen Unterarbeitsgruppen-Sitzungen von Februar 2003 bis Juli 2004 konnte von Experten der einzelnen Mitgliedsstaaten sowie von assoziierten und externen Organisationen eine detaillierte Vorlage für das Ministerkomitee des Europarates erarbeitet werden, in deren Entstehungsprozess die Republik Österreich, vertreten durch Repräsentanten des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Inneres, eine aktive gestaltende Rolle einnahm. Der Kerntext der "Recommendation" ist relativ kurz; er nimmt unter anderem allgemein Bezug auf Verpflichtungen und Vorgaben aus bereits bestehenden internationalen Dokumenten und Rechtsakten und betont, dass bei der Durchführung von E-Voting dieselben Vorausset-

zungen und Sicherheiten gegeben sein müssen, wie bei konventionellen Wahlen. Mit einem Verweis auf die an den Kerntext anschließenden drei Anhänge ("Appendices") wird die essenzielle Brücke zu insgesamt 112 Punkte geschlagen, die vom Europarat als Mindeststandards in Bezug auf elektronische Wahlen angesehen werden. Innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der Empfehlung sind die Mitgliedsstaaten angehalten, ihre E-Voting-Politik bzw. -Praktiken im Lichte der Mindeststandards zu überprüfen und dem Sekretariat des Europarates darüber zu berichten. Diese rechtlichen¹⁶, operationellen¹⁷ und technischen¹⁸ Anforderungen werden von Österreich bereits jetzt erfüllt oder sind im Bedarfsfall umgehend umsetzbar; in verschiedenen Bereichen wäre – auf Grund des im internationalen Vergleich besonders strikten österreichischen Wahlrechts – vielmehr eine weitere Ausgestaltung angezeigt, die deutlich über die Vorgaben des Europarates hinausgeht.

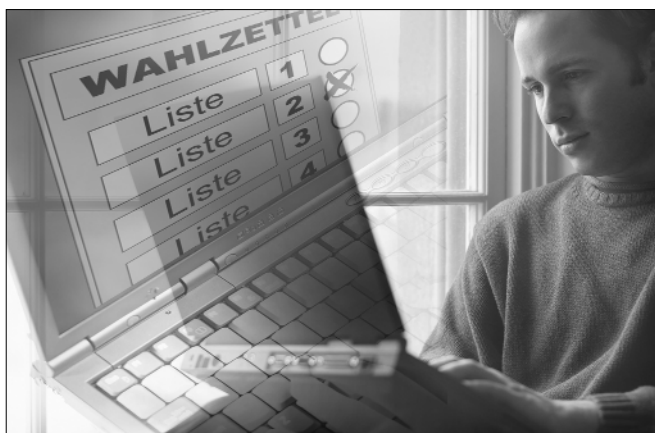
Exkurs: Das Problem der Briefwahl. Die Zulässigkeit von E-Voting in Österreich ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten eng mit der Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Briefwahl gekoppelt.¹⁹ Unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Bundesverfassung stünde die Zulassung der Briefwahl in Österreich derzeit im Widerspruch zur einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und bedürfte daher einer Änderung des Bundesverfassungs-Gesetzes, insb. in Art 26 B-VG. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH – im Folgenden durch das zentrale Erkenntnis VfSlg 10.412 aus 1985 illustriert – kann von einer "freien" und "geheimen" Wahl nur gesprochen werden, wenn der Wähler die unbedingte Sicherheit zu empfinden vermag, dass eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei er wählt (oder ob er einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgibt), sowohl der Wahlbehörde als auch

außen stehenden Dritten nicht möglich ist. Bei einem Briefwahlsystem bleibe nach den Ausführungen des VfGH der Wähler während des Wahlakts insofern vollkommen auf sich selbst gestellt, als er der Einflussnahme durch außen stehende Dritte zugunsten eines bestimmten Wahlverhaltens nur selbst begegnen könne. Es bleibe offen und fraglich, ob der einzelne Wähler bei einer Stimmabgabe mittels Briefwahl zu einer geheimen Stimmabgabe nach seinen jeweiligen persönlichen Verhältnissen und Lebensumständen unter zumutbaren Bedingungen überhaupt imstande wäre. Dass der Wähler – wie z.B. im deutschen Briefwahl-Modell vorgesehen – nachträglich schriftlich bestätige, er habe den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt, sei aus der Sicht der Gewährleistung geheimer Wahlen ungenügend. Denn unterliege der Wahlberechtigte beim Ausfüllen des Stimmzettels mehr oder weniger massivem (psychischem) Druck, so sei nicht auszuschließen oder vielmehr eher nahe liegend, dass sich die Einflussnahme auch auf die Unterfertigung der Erklärung erstrecken könne und würde.

Ausgehend von dieser Ansicht des VfGH hat der Bundesverfassungsgesetzgeber im Jahr 1990 durch Einführung des § 62a in der Nationalratswahlordnung 1971²⁰, und in der Folge durch die B-VG-Novelle im Jahr 1992²¹ in Art 26 Abs 6 B-VG eine Sonderregelung aufgenommen, nach der bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen eine Stimmabgabe im Ausland nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen muss. Die Frage der Zulässigkeit der Briefwahl erscheint durch diese Bestimmung zwar grundsätzlich für Wählerinnen und Wähler im Ausland gelöst,²² die derzeitige Verfassungsrechtslage ist auf Grund der Einschränkung auf außerösterreichisches Gebiet und die in der Nationalratswahlordnung näher ausgeführten detaillierten Bezeugungserfordernisse jedoch nach wie vor als ungeeignet für die Einführung von

Die rechtlichen, operationellen und technischen Anforderungen des Europarats an E-Voting werden von Österreich bereits jetzt erfüllt oder sind im Bedarfsfall umgehend umsetzbar.

Die Zulässigkeit von E-Voting in Österreich ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten eng mit der Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Briefwahl gekoppelt.



E-Voting (im Sinne einer elektronischen Sonderform der Briefwahl) anzusehen.²³ Eine entsprechende allgemeine Rechtsgrundlage müsste jedenfalls erst mit einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat geschaffen werden.

Ausblick. Allgemein lässt sich feststellen, dass eine Stimmabgabe im Wahllokal mittels elektronischer Hilfsmittel bereits in einigen Ländern ständige Praxis ist (z.B. Belgien, Niederlande, USA, Russland, Aserbeidschan, Brasilien und Indien),²⁴ während man bezüglich E-Voting im Sinn einer Stimmabgabe via Internet bislang über Tests und erste Pilotversuche²⁵ kaum hinausgekommen ist.

In Österreich scheint, nachdem in den Jahren 2003 und 2004 eine Art "E-Voting-Euphorie" zu verzeichnen war, derzeit eine gewisse Stagnation eingetreten zu sein. Obwohl der Gesetzgeber auf Ebene der Hochschülerschaftswahlen²⁶ und der Wirtschaftskammerwahlen²⁷ den Einsatz von E-Voting vorgesehen hat, wurde 2005 die Chance nicht wahrgenommen, bei den in beiden Bereichen abgehaltenen Wahlen eine elektronisch unterstützte Stimmabgabe im Echtbetrieb näher zu erproben. Bei der Heranziehung von E-Voting auf dem Gebiet der Kammer- oder Interessensvertretungswahlen ginge es nicht nur darum, die technischen Aspekte einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Viel wichtiger erschiene es, praktisch zu erforschen, wie E-Voting bei den betroffenen Wählerinnen und Wählern akzeptiert wird, ob die Wählerinnen und Wähler mit dem Proce-

dere auf ihrem PC zu Hause oder am Arbeitsplatz gut zurecht kommen und inwieweit die Ergebnisse – trotz unterstellter hundertprozentiger Sicherheit des Systems – hinterher angezweifelt werden. Nicht zu vergessen ist die Wichtigkeit der praktischen Erprobung jenes elektronischen Ablaufes, bei dem die Verantwortung nicht bei einer EDV-Administration, sondern in den Händen einer kollegial zusammengesetzten Wahlbehörde liegt.

Auch bezüglich der Entwicklungen im Bundes-Verfassungsrecht ist – mit Nachlassen der besagten "Euphorie" – eine gewisse Stagnation zu verzeichnen. Dies lässt sich wohl auch auf die fehlenden Erfahrungen mit elektronischen Wahlen in kleinerem Umfang zurückführen, denn der (Verfassungs-)Gesetzgeber trüge bei Schaffung der Voraussetzungen für E-Voting eine beträchtliche Verantwortung, die wohl nur auf der Grundlage entsprechender Erkenntnisse aus dem Echtbetrieb tatsächlich übernommen werden könnte. Für die Bundesministerin für Inneres als Leiterin der Bundeswahlbehörde ist in diesem Zusammenhang natürlich besondere Wachsamkeit indiziert. Aufgefallen ist jedenfalls, dass in den Beratungen des Österreich-Konvents²⁸, der sich vor allem in Ausschuss III²⁹ mit Reformen des (verfassungsgesetzlichen) Wahlrechts auseinandersetzte, zuletzt ein Kompromiss angestrebt wurde, der die Briefwahl in der Rechtsordnung mit gewissen Einschränkung zugelassen hätte, E-Voting jedoch nicht.

Käme es in der Zukunft tatsächlich zu einer solchen Lösung, so wäre darauf zu achten, dass nach einer dahin gehenden Änderung des Bundesverfassungsgesetzes Klarheit für alle Beteiligten darüber geschaffen wird, ob E-Voting – trotz des Wegfalls der Verpflichtung, im Bundesgebiet jedenfalls ein Wahllokal aufzusuchen – nun verfassungswidrig ist oder nicht. Falls die Verfassungswidrigkeit intendiert wäre, was bei einer – durch die Einführung der

In Österreich scheint, nachdem in den Jahren 2003 und 2004 eine Art "E-Voting-Euphorie" zu verzeichnen war, derzeit eine gewisse Stagnation eingetreten zu sein.

Briefwahl gegebenen – Neudefinition der Grundsätze des geheimen und des persönlichen Wahlrechts eigentlich nicht mehr nachvollziehbar wäre, so müsste zumindest bereits bei der legislativen Vorbereitung einer solchen Lösung auf klare Formulierungen im Gesetz gedrängt werden.

Vorerst bleibt zu hoffen, dass in absehbarer

Zeit in Österreich E-Voting doch in kleinem Rahmen – zumindest dort, wo die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bereits jetzt gegeben sind – real erprobt wird.³¹ Ein solcher Schritt erscheint unabdingbar, damit die dort gewonnenen Erfahrungen in der Folge für einen Einsatz auf Ebene des Bundes oder auch der Länder genutzt werden können.

Die Briefwahl ist derzeit nur bei bundesweiten Wahlen bei Stimmabgaben im Ausland vorgesehen.

Zusammenfassung

Im Frühjahr 2004 erteilte der Bundesminister für Inneres den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe, die die Erfordernisse für eine mögliche zukünftige Implementierung von E-Voting bei österreichischen Wahlen erforschen sollte. Die Arbeitsgruppe war nicht rein interministeriell (BM.I, Außenministerium, Bundeskanzleramt), sondern auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Stellen wie Ländern, Städtebund und Gemeindebund, sowie Vertretern aus Wissenschaft, Forschung und Privatwirtschaft, zusammengesetzt. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Sichtung von E-Voting-Projekten im In- und Ausland, der Analyse des Diskussionsstandes betreffend den Einsatz von E-Voting außerhalb Österreichs, der Prüfung der Umsetzbarkeit der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu E-Voting, die am 30. September 2004 angenommen wurde, und mit rechtlichen, technischen und ökonomischen Erfordernissen im Falle der Umsetzung eines E-Voting-Konzepts in Österreich. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe hielt insbesondere fest, dass eine rechtliche Ermöglichung von E-Voting einer entsprechenden verfas-

sungsrechtlichen Verankerung und weiterer legislativer Anpassungen bedarf. Die Notwendigkeiten, eine neue zentrale Wählerevidenz zu schaffen, und auf eine größtmögliche Verbreitung der Bürgerkarte zu dringen, wurden von der Arbeitsgruppe betont. Um essenzielle Erfahrungswerte für zukünftige bundesweite Wahlen zu sammeln, sollten die bereits im Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und der Österreichischen Wirtschaftskammer bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten einer elektronischer Stimmabgabe aufgegriffen werden. Die Chancen auf Erprobung elektronischer Systeme verstrich bei diesen Wahlen 2005 allerdings ungenutzt.

Der Österreich-Konvent beriet im Rahmen seiner Tätigkeit auch Fragen der Briefwahl und des E-Voting. Die Briefwahl ist derzeit nur bei bundesweiten Wahlen bei Stimmabgaben im Ausland vorgesehen; eine geeignete Rechtsgrundlage für E-Voting besteht in der Bundesverfassung nicht. Es wird Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers sein, hier in Zukunft Klarheit zu schaffen.

Vorerst bleibt zu hoffen, dass in absehbarer Zeit in Österreich E-Voting doch in kleinem Rahmen – zumindest dort, wo die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bereits jetzt gegeben sind – real erprobt wird.

Im Frühjahr 2004 erteilte der Bundesminister für Inneres den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe, die die Erfordernisse für eine mögliche zukünftige Implementierung von E-Voting bei österreichischen Wahlen erforschen sollte.

Die Arbeitsgruppe war nicht rein interministeriell, sondern auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Stellen wie Ländern, Städtebund und Gemeindebund, sowie Vertretern aus Wissenschaft, Forschung und Privatwirtschaft, zusammengesetzt.

Literaturhinweise

¹ Die Tests wurden an der Wirtschaftsuniversität Wien anlässlich der Wahlen der Österreichischen Hochschülerschaft 2003 und der Wahl des österreichischen Bundespräsidenten 2004 durchgeführt. Nähere Details hiezu finden sich auf der Plattform <http://www.evoting.at> (1.7.2005).

² Vgl Bericht der "Unterarbeitsgruppe Internationales" der Arbeitsgruppe E-Voting im BM.I, 12ff, abrufbar unter http://reference.e-government.gv.at/Ergebnisse_der_AG_E-Voting.610.0.html (1.7.2005).

³ Vgl Bericht der "Unterarbeitsgruppe Internationales" der Arbeitsgruppe E-Voting im BM.I, 31, http://reference.e-government.gv.at/Ergebnisse_der_AG_E-Voting.610.0.html (1.7.2005).

⁴ Vgl die breite Definition zu E-Voting in der Empfehlung des Europarates: "(A)n e-election or e-referendum that involves the use of electronic means in at least the casting of the vote", http://www.coe.int/t/e/integrated_projects/democracy/02_Activities/02_e-voting/01_Recommendation/default.asp#TopOfPage (1.7.2005).

⁵ Die Arbeitsgruppe E-Voting unter dem Vorsitz von Mag. Robert Stein, Bundesministerium für Inneres, nahm am 5. Mai 2004 im BM.I ihre Tätigkeit auf (Kick-Off-Sitzung).

⁶ "Unterarbeitsgruppe 1", Leitung: Mag. Gregor Wenda, Bundesministerium für Inneres.

⁷ "Unterarbeitsgruppe 2", Leitung: DI Herbert Leitold, A-SIT.

⁸ "Unterarbeitsgruppe 3", Leitung: Dr. Thomas M. Buchsbaum, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

⁹ Der Abschlussbericht sowie die Berichte der drei Unterarbeitsgruppen sind unter http://reference.e-government.gv.at/Ergebnisse_der_AG_E-Voting.610.0.html (1.7.2005) abrufbar.

¹⁰ Die Bürgerkarte wurde in Österreich mit dem E-Government-Gesetz 2004 (BGBl I 2004/10) eingeführt; als Chip-Karte ermöglicht sie das elektronische Signieren von Applikationen; vgl hiezu im Besonderen §§ 3f

E-Government-Gesetz sowie RV 252 BlgNR 22. GP.

¹¹ Vgl dazu auch Glantschnig, Briefwahl – eine demokratische Notwendigkeit, ÖGZ 2003 H 8, 24f; zur rechtsvergleichenden und europarechtlichen Problematik der Briefwahl siehe Grabenwarter, Briefwahl und E-Voting: Rechtsvergleichende Aspekte und europarechtliche Rahmenbedingungen, JRP 2004 H 2, 70ff.

¹² So auch Heindl, e-Voting und e-democracy aus verfassungsrechtlicher Sicht, in Braun/Heindl/Karger/Krimmer/Prosser/Rüß, E-Voting in der Schweiz, Deutschland und Österreich: Ein Überblick, Working Papers on Information Processing and Information Management 2003 Nr 2, 25f, abrufbar unter <http://www.evoting.at/main.php?t=8> (1.7.2005).

¹³ Vgl Bericht der "Unterarbeitsgruppe 2 – technische Belange", 2f, abrufbar unter http://reference.e-government.gv.at/Ergebnisse_der_AG_E-Voting.610.0.html (1.7.2005).

¹⁴ "Recommendation Rec(2004)11 of the Committee of Ministers to member states on legal, operational and technical standards for e-voting", abrufbar unter http://www.coe.int/t/e/integrated_projects/democracy/02_Activities/02_e-voting/01_Recommendation/default.asp#TopOfPage (1.7.2005).

¹⁵ Vgl den Link des "Integrierten Projekts 1 (IP 1) ‚Making Democratic Institutions work‘" auf der Website des Europarates: IP 1: http://www.coe.int/t/e/Integrated_Projects/democracy/ (1.7.2005).

¹⁶ Appendix 1 ("Legal Standards").

¹⁷ Appendix 2 ("Operational Standards").

¹⁸ Appendix 3 ("Technical Requirements").

¹⁹ Vgl Vogl, Briefwahl und E-Voting auf Bundesebene, JRP 2004 H 2, 119f.

²⁰ Vgl Wahlrechtsänderungsgesetz 1990, BGBl 1990/148, sowie weiters Matzka, Kommentar zur Nationalratswahlordnung² (1990) 71f.

²¹ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-

Literaturhinweise

Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl 1992/470.

²² Vgl. Neisser/Handstanger/Schick, Bundeswahlrecht² (1994), 108 Anm. 31.

²³ Vgl. Vogl, Briefwahl und E-Voting auf Bundesebene, JRP 2004 H 2, 120f; Glantschnig, Briefwahl – eine demokratische Notwendigkeit, ÖGZ 2003 H 8, 24f.

²⁴ Eine umfassende Behandlung verschiedener Beispiele aus dem Ausland findet sich im Bericht der "Unterarbeitsgruppe Internationales" der Arbeitsgruppe E-Voting im BM.I, abrufbar unter http://reference.e-government.gv.at/Ergebnisse_der_AG_E-Voting.610.0.html (1.7.2005).

²⁵ Exemplarisch sei etwa die Schweiz angeführt, wo bereits in mehreren Kantonen Pilotversuche zu E-Voting durchgeführt wurden. Hierzu vgl. insb. Braun, E-Voting and its impact on voter turnout in Switzerland, Second European Conference of Electoral Management Bodies, Strassburg, 10.-11. Februar 2005, sowie Braun, Schweizerische Erfahrungen mit brieflicher Stimmabgabe und E-Voting, JRP 2004 H 2, 96ff, weiters den Bericht der "Unterarbeitsgruppe Internationales" der Arbeitsgruppe E-Voting im BM.I, abrufbar unter http://reference.e-government.gv.at/Ergebnisse_der_AG_E-Voting.610.0.html (1.7.2005).

²⁶ Vgl. § 34 Abs. 4 Hochschulinnen- und Hochschulerschafsgesetz 1998, BGBl I 1999/22.

²⁷ Vgl. § 73 Abs. 1 Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, BGBl I 1998/103.

²⁸ Zur Vorbereitung einer grundlegenden Staats- und Verfassungsreform trat am 30. Juni 2003 der "Österreich-Konvent" – ein Gremium aus 70 Vertretern der politischen Parteien, der Bundesländer, der Regierung sowie aus Fachleuten und Interessenvertretern – zu seiner konstituierenden Sitzung im Parlament in Wien zusammen. Am 31. Jänner 2005 wurde der Abschlussbericht des Konvents veröffentlicht. (<http://www.konvent.gv.at> (1.7.2005)).

²⁹ Ausschuss III (Staatliche Institutionen) des Österreich-Konvents, unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr.


Gerhart Holzinger, legte am 9.2.2004 einen Bericht über das erteilte Mandat (http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/DE/AUB-K/AUB-K_00002/fname_016145.pdf) sowie am 8.10.2004 einen ergänzenden Bericht (http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/DE/AUB-K/AUB-K_00015/imfname_028771.pdf (1.7.2005)) vor. Zum Komplex Briefwahl und E-Voting wurden mehrere Textvorschläge eingebracht. Der Diskussionsstand ist im Abschlussbericht des Österreich-Konvents zusammengefasst (<http://www.konvent.gv.at>) (alle Web-Quellen: 1.7.2005).

³⁰ Vgl. Art 16 Abs. 10 im Entwurf der Bundesverfassung des Vorsitzenden Dr. Franz Fiedler vom 12.01.2005, <http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/K/zd/Bundesverfassung.pdf> (1.7.2005).

³¹ So auch Vogl, Briefwahl und E-Voting auf Bundesebene, JRP 2004 H 2, 120.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe hielt insbesondere fest, dass eine rechtliche Ermöglichung von E-Voting einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verankerung und weiterer legislativer Anpassungen bedarf.

SONDERAUSGABE



Thanner / Vogl
SPG - Textausgabe

- Gesetzestext mit Materialien
- Alle Verordnungen zum 1. Juli 2005
- Umfangreiches Stichwortverzeichnis

ISBN: 3 7083 0301 6
247 Seiten, broschiert, € 19,80

Bestellungen: AMEDIA GmbR, Sturzgasse 1, 1140 Wien, Email: office@amedia.co.at

www.nwv.at
Tel: (+43) (01) 982 13 22-365